Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich

Bis zum StÄndG 2015[1] knüpfte die Umsatzsteuerpflicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) gem. § 2 Abs. 3 UStG a. F. an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art i. S. des § 4 KStG an. Dabei war maßgebend, dass wirtschaftlich selbstständige Einheiten nachhaltig tätig sind.

Zu beurteilen war die Überlassung eines Sportzentrums einer Gemeinde an eine (100 %) Tochtergesellschaft zu einem nicht kostendeckend Nutzungsentgelt mit Zusage zum Verlustausglich.

Der BFH bestätigte in seiner Entscheidung[2] die richtlinienkonforme Auslegung des Art. 13 MwStSytRL dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann Unternehmer sind, wenn sie

- nachhaltig wirtschaftlich zur Erzielung von Einnahmen tätig sind und
- sich diese Tätigkeit innerhalb ihrer Gesamtbetätigung heraushebt.

Eine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit liegt aber dann nicht vor, wenn eine Gemeinde über die von ihr vereinnahmten Beiträge nur einen kleinen Teil ihrer Kosten deckt[3].

Eine wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeit liegt aber dann nicht vor, wenn eine Gemeinde über die von ihr vereinnahmten Beiträge nur einen kleinen Teil ihrer Kosten deckt[4].

Das Merkmal der wirtschaftlichen und damit unternehmerischen Betätigung ist nicht erfüllt, wenn eine Gemeinde nur 3 % ihrer Kosten über vereinnahmte Beiträge und 97 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. In diesem Fall können die Einnahmen keine Gegenleistung und somit kein Leistungsentgelt darstellen. Vielmehr stellt dies eine unentgeltlichen Beistellung und damit einen nichtsteuerbaren Vorgang dar.

Deshalb war im Urteilsfall die Unternehmereigenschaft nicht erfüllt, so dass die Grundsätze der Organschaft nach § 2 Abs. 2 UStG für die Gemeinde keine Anwendung finden konnten. Die Gemeinde scheidet als Organträger aus.

Praxishinweise
1. Nach der neuen Rechtslage des § 2b UStG sind Handlungen der jPöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nur steuerbar, wenn die Tätigkeiten markt-

1 StÄndG 2015 v. 2.11.2015, BGBl 2015 I S. 1834.
2 BFH, Urteil v. 15.12.2016 V R 44/15, DStR 2017 S. 656.
3 EuGH, Urteil v. 12.5.2016 C-520/14 (Gemeente Borsele), DStRE 2016 S. 798.
4 EuGH, Urteil v. 12.5.2016 C-520/14 (Gemeente Borsele), DStRE 2016 S. 798.

relevant sind und im Einzelfall das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung besteht.

2. Juristische Personen können Organträger sein, wenn sie die Voraussetzungen des allgemeinen Unternehmerbegriffs erfüllen. Dies gilt auch für Betätigung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowohl im Rahmen der Vermögensverwaltung oder als Betrieb gewerblicher Art.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de